

17.01.03

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2003;
- Anpassung der Einfuhrliste an die neue Ressortbezeichnung Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Berücksichtigung von Vermarktungsnormen und Lizenzerfordernissen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Fristauf: 14.02.03

E. Sonstige Kosten

Durch die Festlegung von Vermarktungsnormen und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie die Berücksichtigung von Einfuhrlizenzanforderungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Änderung betroffenen landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

17.01.03

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 17. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Fristabau: 14.02.03

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet worden ist.